

Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern



Bern, 2. April 2015

RPG: Stellungnahme zum Revisionsentwurf 2. Etappe

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum Entwurf für eine Teilrevision des RPG, zweite Etappe, Stellung zu nehmen. Als Raumplanungsverband, dem sämtliche Kantone, gut die Hälfte der Schweizer Städte und Gemeinden sowie zahlreiche weitere Akteure der Raumplanung angehören, nehmen wir die Gelegenheit gerne wahr, uns zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu äussern.

1. Allgemeine Bemerkungen

Noch selten hat eine Gesetzesrevision im Vorfeld ihrer Lancierung so viel zu reden gegeben wie die zweite Teilrevision des Raumplanungsgesetzes. An sich ist unbestritten, dass das mehr als 30jährige Raumplanungsgesetz neben dem Bereich „Siedlung“ auch in anderen Bereichen zu revidieren ist. Problematisch ist hingegen der Zeitpunkt der Revision. Kaum ist die erste Etappe der RPG-Revision in Kraft getreten, müssen sich die Kantone und Gemeinden mit dem Entwurf für eine zweite Gesetzesrevision befassen. Zurzeit sind sie jedoch mit der für die schweizerische Raumplanung zentralen Umsetzung der ersten RPG-Revisionsetappe beschäftigt. Für eine Auseinandersetzung mit der zweiten Gesetzesrevision fehlen Zeit und Ressourcen. Die Eile, die der Bundesrat mit der raschen Vernehmlassung zur zweiten Gesetzesrevision an den Tag legt, ist nicht nachvollziehbar. Im Gesetzesentwurf finden sich keine Bestimmungen von hoher Dringlichkeit.

Die VLP-ASPAN äussert sich nachfolgend zu den im Fragebogen aufgeworfenen Hauptinhalten des Gesetzesentwurfs. Anschliessend werden ein paar weitere Gesetzesinhalte kommentiert. Auf eine Kommentierung der einzelnen Artikel wird jedoch verzichtet, da der Entwurf nach Meinung der VLP-ASPAN einer grundlegenden Überarbeitung bedarf.

Schweizerische Vereinigung
für Landesplanung
Sulgenrain 20
CH-3007 Bern
Tel. +41 (0)31 380 76 76
Fax +41 (0)31 380 76 77
info@vlp-aspan.ch
www.vlp-aspan.ch

2. Bemerkungen zu den Hauptinhalten des Gesetzesentwurfs

2.1 Kulturlandschutz

Die mit der Umsetzung des Sachplans Fruchtfolgeflächen verbundene Erhaltung des Kulturlandes leistet nicht nur einen wichtigen Beitrag an die Ernährungssicherheit. Sie trägt auch massgeblich zur Erfüllung des Verfassungsauftrags der haushälterischen Bodennutzung und geordneten Besiedlung bei. Die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Kulturlandschutz und der Sachplan Fruchtfolgeflächen haben in der Vergangenheit dafür gesorgt, dass grosse Landwirtschaftsflächen von Überbauungen frei gehalten werden konnten. Auf der andern Seite gibt es zahlreiche Beispiele, die zeigen, dass wertvolles Kulturland nicht immer mit der nötigen Sorgfalt vor einer Überbauung geschützt wurde. Beste landwirtschaftliche Böden wurden für Siedlungs- und Infrastrukturbauten geopfert, ohne ausreichend zu prüfen, ob diese Bauten auch ohne Beanspruchung dieser Flächen hätten erstellt werden können, oder ob sie – wenn schon wertvolles Kulturland beansprucht wird – nicht intensiver hätten genutzt werden können. Problematisch sind beispielsweise die vielen eingeschossigen Industrie- und Gewerbebauten oder ausgedehnten Einfamilienhausgebiete auf besten Landwirtschaftsböden. In den letzten Jahren hat das Unbehagen in der Bevölkerung gegenüber dem Kulturlandverlust stark zugenommen; entsprechend gestiegen ist die politische Bedeutung der Kulturlanderhaltung.

Ein besserer Schutz des Kulturlandes ist aus der Sicht der VLP-ASPAN angezeigt. Das im Gesetzesentwurf enthaltene Schutzkonzept vermag jedoch nicht überzeugen. Grundsätzlich zustimmen kann die VLP-ASPAN den erhöhten Anforderungen an Einzonungen (Bestandesschutz, Art. 13b). Die weiteren Bestimmungen schränken den raumplanerischen Handlungsspielraum im Nichtbaugelände jedoch zu stark ein. Vorschriften zur Kompensationspflicht bei der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (Art. 13c) einzuführen und gleichzeitig an den Kontingenten des Sachplans Fruchtfolgeflächen festzuhalten (Art. 13d) läuft auf einen doppelten und bürokratischen Schutz der Fruchtfolgeflächen hinaus. Man sollte sich auf *ein* Instrument zur Erhaltung der Fruchtfolgeflächen beschränken. Dies kann die Kompensationspflicht gemäss Art. 13c oder die Weiterführung des Sachplans Fruchtfolgeflächen sein. In letzterem Fall müsste der Sachplan jedoch überarbeitet werden. Seit dessen Erlass vor 23 Jahren haben sich die Verhältnisse erheblich geändert. Es gibt neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Qualität von Böden und Aufwertung minderwertiger Landwirtschaftsflächen sowie vielfältige Erfahrungen der Kantone im Umgang mit Fruchtfolgeflächen. Auf der Basis alter und wenig transparenter Erhebungen zur Bodenqualität und mit den darauf beruhenden Kontingenten kann ein gesetzeskonformer Vollzug des Sachplans nicht gelingen. Für einen besseren Vollzug bräuchte es zudem klare Vorgaben des Bundes zur Bewirtschaftung der Fruchtfolgeflächen und Umsetzung des Sachplans.

Zu prüfen ist im Zusammenhang mit der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen ein verstärkter Einbezug des kantonalen Richtplans. Der Richtplan ist *das* Instrument für eine umfassende Interessenabwägung. Als Koordinationsinstrument für die räumlichen Bedürfnisse von Bund, Kantonen und Ge-

meinden ermöglicht er eine frühzeitige Abstimmung und Abwägung der im Spiel stehenden Interessen. Darüber hinaus sorgen die formellen Anforderungen des RPG – Mitwirkung der Bevölkerung, Zusammenarbeit mit Gemeinden, Nachbarkantonen und Umweltorganisationen sowie Genehmigung des Richtplans durch den Bund – für eine breite Abstützung und übergeordnete Kontrolle des Kulturlandschutzes. Hinzu kommen die neuen, in diesem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Bestimmungen zur Interessenabwägung und Wirkungsbeurteilung (Art. 2 Abs. 3 und Art. 2b), welche die Qualität der Interessenabwägung erhöhen und die Transparenz fördern (siehe unten, Ziff. 2.3).

Orientieren könnte man sich bei einer Richtplanregelung für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen am Entwurf des Bundesrates zum heutigen Waldgesetz aus dem Jahre 1988. Dieser sah eine Flexibilisierung des Walderhaltungsgebots über eine Richtplanregelung vor (Art. 12 Entwurf WaG). Nach heftigen Diskussionen wurde die Bestimmung jedoch von den Eidgenössischen Räten abgelehnt.

Der Rückgriff auf die Richtplanung entspräche auch den Überlegungen der Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz, die sie zur Sicherung der raumplanerischen Handlungsspielräume gemacht hat. Der entsprechende Schlussbericht wurde von ihr am 6. März 2015 verabschiedet.

2.2 Bauen ausserhalb der Bauzone

Die Vorschriften zum Bauen ausserhalb der Bauzone haben sich über die Jahre zu einem unübersichtlichen Regelwerk entwickelt. Selbst Fachleute haben es heute schwer, die Übersicht über die vielen Bestimmungen zu wahren. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält eine komplett neue Systematik. Sie erleichtert die Übersicht und erlaubt es, auf Wiederholungen zu verzichten, was zu begrüssen ist. Inhaltlich enthält der Entwurf jedoch keine grundlegenden Änderungen. Auf der einen Seite ist dies verständlich, denn der Bundesrat kann keine Änderungen an Gesetzesbestimmungen vorschlagen, die vom Gesetzgeber vor kurzer Zeit erlassen wurden. Auf der andern Seite ist der Verzicht auf grundlegende materielle Änderungen oder gar eine Neukonzeption des Bauens ausserhalb der Bauzone eine verpasste Chance. Die zweite Etappe der RPG-Revision böte die Gelegenheit, das Bauen ausserhalb der Bauzone auf eine neue rechtliche Basis zu stellen und anstelle der bisherigen isolierten Gesetzesanpassungen ein Gesamtpaket zu präsentieren, das mehr Akzeptanz und langfristige Rechtssicherheit bringen würde. Sicher ist es nicht einfach, beim Bauen ausserhalb der Bauzone eine mehrheitsfähige Regelung zu finden. Die Gesetzgebung zur Zweitwohnungsinitiative hat jedoch gezeigt, dass auch in raumplanerisch heiklen Bereichen Kompromisse möglich sind.

Eine vom ARE eingesetzte Arbeitsgruppe hat im Vorfeld zum vorliegenden Revisionsentwurf «Grundsätze zum Bauen ausserhalb der Bauzone» formuliert. Diese könnten als Leitlinien für eine Neukonzeption des Bauens ausserhalb der Bauzone dienen. Sinnvoll erscheinen uns insbesondere die in den Grundsätzen erwähnten Absichten, die Anzahl Bauten und das Bauvolumen ausserhalb der Bauzonen zu stabilisieren, regionalen Besonderheiten besser Rechnung zu tragen oder Bewilligungen für gewisse Bauten und Anlagen nur für eine bestimmte Zeit oder unter auflösender Bedingung zu er-

teilen. Dies würde es erlauben, Bauten und Anlagen für neue landwirtschaftliche Bedürfnisse grosszügiger zu bewilligen. Heute werden Vorhaben auch deshalb restriktiv bewilligt, weil Bauten, die einmal bewilligt wurden, auch dann bestehen bleiben, wenn der Bewilligungszeck weggefallen ist. Solche überflüssig gewordenen Bauten werden häufig umgenutzt und fördern entsprechend die Zersiedlung. Der Gedanke, Bauten und Anlagen nur für eine bestimmte Zeit oder unter auflösender Bedingung zu erteilen, ist zwar in die vorliegende Gesetzesrevision eingeflossen, nach Meinung der VLP-ASPAN jedoch zu wenig konsequent.

Mit Blick auf den für die schweizerische Raumplanung zentralen Grundsatz der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet ist weiterhin an einer bundesrechtlichen Regelung zum Bauen ausserhalb der Bauzonen festzuhalten. Regionalen Besonderheiten ist jedoch besser Rechnung zu tragen. Dies könnte dadurch geschehen, dass gewisse Ausnahmeregelungen nur für bestimmte Regionen gelten. Der kantonale Richtplan wäre das richtige Instrument, um diese Gebiete zu bezeichnen. Dies umso mehr als die heutigen Richtpläne differenzierte strategische Überlegungen zur Entwicklung der ländlichen Räume enthalten, in welche die Ausnahmeregelungen eingebettet werden könnten. Vorbild für solche Ausnahmeregelungen könnten die heutigen Bestimmungen für Bauten und Anlagen in Streusiedlungsgebieten, für landschaftsprägende Bauten oder für Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzone sein. Die Schaffung neuer regionsspezifischer Ausnahmen müsste jedoch auch dazu führen, dass gewisse Lockerungen der vergangenen Jahre überprüft und allenfalls auf gewisse Regionen beschränkt würden.

Die Beschränkung der nichtlandwirtschaftlichen Nebenerwerbsmöglichkeiten auf Betriebe mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe, wie dies der Gesetzesentwurf vorsieht (Art.23c Abs. 2 Bst. e), ist angesichts der mit gewerblichen Nutzungen verbundenen Zersiedlung, aber auch aus wettbewerbspolitischen Gründen (Wettbewerbsverzerrungen gegenüber Betrieben in der Bauzone) zu begrüssen. In der Verordnung müsste jedoch geklärt werden, was unter einem «engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe» zu verstehen ist. Dies könnte über eine beispielhafte Aufzählung geschehen, ähnlich wie in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf. Gerade im Agrotourismus zeigt sich, dass die Meinungen darüber, was landwirtschaftsnah ist, stark auseinandergehen. Auch der Begriff der Paralandwirtschaft, der im Zusammenhang mit landwirtschaftsnahen Tätigkeiten oft fällt, ist unbestimmt und weckt in landwirtschaftlichen Kreisen Erwartungen, die mit dem Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet nicht zu vereinbaren sind. Diskutieren müsste man auch, was mit den Nebenerwerbsbetrieben passiert, wenn sie zum Haupterwerb werden, oder wenn das landwirtschaftliche Gewerbe aufgegeben wird. In solchen Fällen müssten die Betriebe eingestellt werden, was in der Praxis selten passiert.

Ein grosses Problem stellt das ausserhalb der Bauzone weit verbreitete Bauen ohne Baubewilligung dar. Hier besteht Handlungsbedarf. Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Strafbestimmungen (Art. 36a) gehen nach Meinung der VLP-ASPAN jedoch zu weit. Es ist nicht Sache des Bundes, sondern der Kantone, die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone zu vollziehen. Verbessert werden kann der Vollzug, indem die Kantone den Gemeinden Unterstützung bieten, wie dies beispielsweise im Kanton Aargau der Fall ist.

2.3 Verkehrs- und Energieinfrastrukturen

In der Sachplanung des Bundes gibt es grosse Vollzugsdefizite. Einzelne Sachpläne, vorab jene über die Strasse und die Schiene, sind 35 Jahre nach Inkrafttreten des RPG immer noch lückenhaft. Zudem fehlen, weil die Planungen lange auf sich warten liessen, die für eine erfolgreiche Anwendung und Weiterentwicklung des Instruments erforderlichen Erfahrungen. Vor diesem Hintergrund ist die Überführung der Sachplanbestimmungen von der Raumplanungsverordnung ins Gesetz zu begrüessen. Die Sachplanung dürfte damit mehr Gewicht erhalten und die Infrastrukturämter des Bundes stärker in die Pflicht genommen werden. Zu begrüessen sind auch die neu formulierten gemeinsamen Bestimmungen zur Richt- und Sachplanung (Art. 5c und 5d). Sie fördern die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen und stärken das in der Raumplanung geltende Gegenstromprinzip.

Sach- und Richtpläne sind wichtige strategische Planungs- und Koordinationsinstrumente. Ihre Bedeutung wird mit den wachsenden Raumansprüchen zunehmen. Für die Realisierung grosser Infrastrukturanlagen sind frühzeitige und stufengerechte Interessenabwägungen unumgänglich. Sie erlauben es, die Weichen rechtzeitig in Richtung einer raumverträglichen Entwicklung zu stellen. Damit können Konflikte in den nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanung, Baubewilligungs- und Plangenehmigungsverfahren) vermieden werden. Einsprachen und Beschwerden werden damit zwar nicht gänzlich verschwinden. Die Verfahren werden jedoch beschleunigt, weil bei Rechtsstreitigkeiten keine aufwendigen Abklärungen mehr nötig sind und die Vorhaben nicht zur Neuurteilung zurückgewiesen werden müssen. Voraussetzung ist jedoch, dass umfassende Interessenabwägungen mit der Prüfung von Alternativen und Varianten stattfinden. Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Bestimmungen zur Wirkungsbeurteilung (Art. 2 Abs. 3), zur Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden (Art. 2a) und zur Interessenabwägung (Art. 2b) fördern solche Prozesse und sind daher zu unterstützen.

Art. 13e des Gesetzesentwurfs enthält Massnahmen zur langfristigen Freihaltung von Räumen für Infrastrukturen. Die VLP-ASPAN hat grundsätzlich Verständnis für solche Massnahmen. In der dichter werdenden Schweiz ist es wichtig, frühzeitig auf mögliche Nutzungskonflikte hinzuweisen und Flächen vorsorglich zu sichern. Auf der andern Seite schränken Flächensicherungen die raumplanerischen Handlungsspielräume ein. Neben der Freihaltung von Räumen für Infrastrukturen sind es die Bestrebungen zum besseren Schutz der Fruchtfelderflächen (Ziff. 2.1), die Vorschriften zur Gewässerraumsicherung, die eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten in inventarisierten Natur- und Landschaftsschutzgebieten und der starke Schutz des Waldes. Wenn nun noch die Sicherung von Räumen für Infrastrukturanlagen hinzukommt, bleibt für raumplanerische Interessenabwägungen kaum mehr Platz. Die Frage der Raumsicherung von Infrastrukturanlagen ist daher nochmals zu prüfen und allenfalls auf Anlagen zu beschränken, die im Sachplan als «Festsetzungen» im Sinne von Art. 15 Abs. 2 RPV ausgewiesen sind. Die Raumsicherung für Vorhaben im Stadium von «Zwischenergebnissen» und erst recht von «Vororientierungen» würde jedoch zu weit führen. Dienlich wäre es auch, wenn die Infrastrukturämter des Bundes mit ihren Sachplanungen vorwärts machen würden. Denn da, wo es

keine Sachpläne gibt, kann auf der Ebene von Richt- und Nutzungsplänen auch keine Koordination und Flächensicherung erfolgen.

2.4 Zusammenarbeit über Gemeinde-, Kantons- und Landesgrenzen sowie Staatsebenen hinaus

Es ist heute unbestritten, dass eine nachhaltige Raumplanung nur dann möglich ist, wenn man die raumplanerischen Aufgaben über die Gemeinde-, Kantons- und Landesgrenzen hinaus aufeinander abstimmt. In Sachen funktionaler Planung ist denn auch in den letzten Jahren viel passiert. Zahlreiche Kantone haben neue Gefässe und Instrumente für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit geschaffen. Zu erwähnen sind die Regionalkonferenzen im Kanton Bern, die regionalen Entwicklungsträger im Kanton Luzern, die Agglomerationskonferenz im Kanton Freiburg, die Vorschriften des Kantons Glarus zur Zusammenarbeit in funktionalen Räumen oder die neuen Bestimmungen des Kantons Wallis zu den interkommunalen Richtplänen. Auch die Regionalplanung hat in einzelnen Kantonen in den letzten Jahren eine Aufwertung erfahren. So sind im Kanton Zürich die regionalen Richtpläne nicht mehr bloss eine Summierung kommunaler Bedürfnisse, sondern Ausdruck einer sorgfältigen Abstimmung regionaler Interessen.

Neben den gesetzlichen Gefässen und Instrumenten gibt es zunehmend auch informelle Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Die Gemeinden erkennen die Notwendigkeit und Vorteile der überkommunalen Zusammenarbeit, denn mit der regionalen Abstimmung ihrer Interessen können sie sich bei Bund und Kantonen mehr Gehör verschaffen. Seit dem Inkrafttreten des RPG 1 besteht zudem eine ausdrückliche Pflicht zur regionalen Abstimmung der Bauzonen. Auch dies wird die überkommunale Zusammenarbeit fördern. Schliesslich wird die Planung in funktionalen Räumen auch über Anreize gestärkt, wie sich dies am Beispiel der Agglomerationsprogramme mit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Sachen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung zeigt.

Auch die Kantone stimmen ihre Raumplanung immer mehr aufeinander ab. Zu erwähnen sind die Planungen in den Metropolitanregionen oder das von den Nordwestschweizer Kantonen zusammen mit dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee erarbeitete «Raumentwicklungskonzept Nordwest+». Zukunftsweisend ist auch das von den Gebirgskantonen 2014 verabschiedete gemeinsame Raumkonzept unter dem Titel «Räumliche Strategie der alpin geprägten Räume in der Schweiz».

Angesichts dieser vielfältigen gesetzlichen, planerischen und informellen Formen der Zusammenarbeit muss man sich fragen, was die im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen Bestimmungen effektiv noch bringen. Mit Blick auf die bei den Kantonen liegende Planungs- und Organisationshoheit sind die diesbezüglichen Gestaltungsmöglichkeiten des Bundes ohnehin gering. Auf die Bestimmungen zu den funktionalen Räumen ist daher zu verzichten.

3. Weitere Bemerkungen

3.1 Ziele und Grundsätze des RPG (Art. 1 und 3)

Art 1 und 3 RPG enthalten eine Auflistung wichtiger raumplanerischer Ziele und Grundsätze. Im Verlauf der Jahre können sich bei diesen Vorgaben Änderungen in der Gewichtung ergeben. Beispiele hierfür sind die verstärkten Bestrebungen zur Innenentwicklung und zur Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den öffentlichen Verkehr, wie sie im Rahmen von RPG 1 erfolgten. Sinnvoll können auch einzelne Ergänzungen der Ziele und Grundsätze sein, die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagen werden. Mit den vielen Änderungen wird der heutige übersichtliche Katalog der Ziele und Grundsätze jedoch unnötig aufgebauscht. Zudem erhält man den Eindruck, dass nur jene Anliegen Eingang in Interessenabwägungen finden, die in den Art. 1 und 3 RPG aufgeführt sind.

3.2 Interessenabwägung, Zusammenarbeit und Wirkungsbeurteilung (Art. 2, 2a und 2b)

Die Einführung einer Wirkungsbeurteilung (Art. 2 Abs. 3), die erweiterten Bestimmungen zur Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden (Art. 2a) und die Aufwertung der Interessenabwägung (Art. 2b) sind zu begrüßen. Es handelt sich dabei um ein Massnahmenpaket zur frühzeitigen und stufengerechten Interessenabwägung. Damit werden die Rechtsgrundlagen geschaffen, um die Weichen rechtzeitig und richtig zu stellen und die Planungsprozesse zu beschleunigen (siehe dazu auch die Bemerkungen in den Ziffern 2.1 und 2.3).

3.3 Gemeinsame Planungen (Art. 5a und 5 b) Andere Grundlagen und Planungen (Art. 9)

Der Begriff «Raumkonzept Schweiz» hat sich eingebürgert. Es ist nicht ersichtlich, weshalb er geändert werden soll.

Art. 5b erwähnt «weitere gemeinsame Planungen». Von solchen Planungen spricht auch Art. 9 Abs. 2, der eine nicht abschliessende Aufzählung möglicher Planungen enthält. Unklar ist, wie sich die beiden Bestimmungen zueinander verhalten. Die Bestimmungen sind wenig kohärent; sie überschneiden und wiederholen sich. Verwirrend sind auch die Hinweise auf die Verbindlichkeiten einzelner Pläne und Instrumente. Was ist beispielsweise der Unterschied zwischen Inventaren, die «zu berücksichtigen» sind und Planungen, die «zu beachten» sind?

3.4 Anforderungen an Bauvorschriften

Ist es wirklich nötig, eine solche Bestimmung ins Raumplanungsgesetz aufzunehmen? Und warum werden gerade diese Anliegen erwähnt und nicht andere? Die Bestimmung greift in die Kompetenz der Kantone ein und trägt zu einer unnötigen Ausweitung des Gesetzes bei. Sie ist zu streichen.

3.5 Bundesbeiträge

Die Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage für die Unterstützung von Modellvorhaben und «projets urbains» in Art. 29a ist zu begrüßen. Mit solchen Programmen unterstützt der Bund unbürokratisch und für relativ wenig Geld neue Lösungswege für aktuelle Probleme. Von den Ergebnissen und Erfahrungen, die mit den Vorhaben gemacht werden, können andere Städte, Gemeinden und Regionen profitieren. Bei den Beratungen im Rahmen von DIALOG SIEDLUNG greift die VLP-ASPAN oft und gerne auf die Ergebnisse von Modellvorhaben und «projets urbains» zurück.

Seit 35 Jahren enthält das RPG eine Bestimmung, welche Bundesbeiträge an raumwirksame Massnahmen davon abhängig macht, dass sie den genehmigten Richtplänen entsprechen (Art. 30 RPG). Die Bestimmung wurde jedoch noch nie angewendet. Im Rahmen von RPG 2 ist zu prüfen, was die Gründe für die Nichtanwendung sind und was allenfalls vorzukehren ist, um die Bestimmung praxistauglich zu machen. Die Erfahrungen mit der Finanzierung des Agglomerationsverkehrs und den Agglomerationsprogrammen zeigen, dass Finanzbeiträge, welche an die Bedingung einer raumplanerischen Abstimmung geknüpft sind, die nachhaltige Raumentwicklung fördern können.

Zu schaffen ist im Raumplanungsgesetz ferner eine gesetzliche Grundlage für die Informations- und Weiterbildungstätigkeit in der Raumplanung. Gerade bei den laufenden Bestrebungen zur Innenentwicklung und Verdichtung zeigt sich, wie wichtig die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung für die Anliegen der Raumplanung und die Schulung von Behörden und Fachleuten ist. Zahlreiche Bundesgesetze kennen heute solche Rechtsgrundlagen.

Fazit

Die VLP-ASPAN beantragt, die zweite Etappe der RPG-Revision zeitlich zurückzustellen, die Revisionsinhalte nochmals sorgfältig zu prüfen und sie auf wenige Bereiche zu beschränken.

Grundsätzlich zu überarbeiten sind die Bestimmungen zur Kulturlanderhaltung und zum Bauen ausserhalb der Bauzone. Auf die Bestimmungen zur Planung in funktionalen Räumen ist zu verzichten.

Für die uns eingeräumte Möglichkeit, zur vorgeschlagenen Teilrevision des Raumplanungsgesetzes Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR LANDESPLANUNG

Der Präsident:



Walter Straumann

Der Direktor:



Lukas Bühlmann